

katholischen Kirche oder gar des Trierischen Rockes ihm auswirken können. Aber wer das punctum salieres so wenig zu treffen weiß; wer das, was zur grundgesetzlichen Verfassung der Kirche in ihrem Verhältniß zum Staat gehört, so gänzlich vermischt entweder mit dem, was ihr innerstes, freistes, von den Gesetzen des Staates ganz unabhängiges Geistesleben angeht, oder mit Neußerlichkeiten, die bei einer wohlgeregelten Verfassung, sobald sie den Gemeinden unpassend erscheinen, am sichersten abgestellt werden können; wer am Ende nur darauf ausgeht, die Kirche zwar vom Staate unabhängig zu machen oder gar demselben überzuordnen, dafür aber sie in eine um so größere Abhängigkeit von einer neuerrichtenden Hierarchie zu versetzen und diese unter dem von Belgien und andern Ländern entlehnten Namen der kirchlichen Freiheit einzuschmuggeln; wer dabei einen Ton anstimmt, als ob an der Unfehlbarkeit seiner Aussprüche nicht mehr zu zweifeln wäre: der verdient kaum mit Schonung zurechtgewiesen zu werden.

Die bisher erwogenen Einwürfe gegen den angeblich ganz unzureichenden Inhalt der Petition treten aber in ein noch zweideutigeres Licht, wenn man weiter liest, wie doch fast in allen Stücken viel zu viel gefordert worden sein soll. Die Bestimmung, wer ein vollberechtigtes Mitglied der Kirchengemeinde sein solle, hat ihre Schwierigkeiten. Schon als man bei uns alle selbstständige Genossen der Gemeinde zur Unterzeichnung der entworfenen Petition einlud, konnte man sich kaum verhehlen, daß es schwer sein würde, den Begriff genau zu definiren. Was die Leipziger Petition über Begriff und Umfang der Kirchengemeinde sagt, läßt manche Ausstellung zu. Das Absehen von jedem äußern Merkmal der Kirchlichkeit dürfte auch für den Unbefangenen große Bedenken haben; denn von einem ganz unkirchlichen Menschen, in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes, z. B. von einem Sacramentverächter wird man schwerlich